

# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 17-0194  
erstellt am: 09.08.2011

Abteilung: Dezernat L  
Verfasser/in: Dez. L  
Aktenzeichen: Dez. L

## **Erhebung einer kommunalen Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof wegen unzureichender Finanzausstattung der hessischen Landkreise**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	19.09.2011	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	23.09.2011	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	26.09.2011	Ö	Abschließende Beschlussfassung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss / Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag des Kreises Bergstraße stellt fest, dass dem Kreis Bergstraße nicht die gemäß Art. 137 Abs. 5 der Hessischen Landesverfassung entsprechende Finanzausstattung gewährt ist, um seine ihm zugewiesenen gesetzlichen Pflichtaufgaben zu erfüllen.
2. Der Kreistag des Kreises Bergstraße sieht aufgrund dieser Feststellung es als dringend erforderlich an, diese strukturelle finanzielle Schieflage gemeinsam mit dem Land Hessen zu bereinigen, um damit die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Kreises wiederherzustellen. Auf dieser Grundlage wird der Landrat durch den Kreistag des Kreises Bergstraße beauftragt und unterstützt, seine Bemühungen fortzusetzen, auf dem Verhandlungswege mit dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.
3. Der Landkreis Bergstraße bereitet als einer von voraussichtlich drei Landkreisen stellvertretend für die Gesamtheit der 21 hessischen Landkreise gem. § 46 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof eine kommunale Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof vor, um eine dem Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung entsprechende Finanzausstattung der hessischen Landkreise sicherzustellen.

Eine Klage ist gegen das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 des Landes Hessen vom 16. Dezember 2010 zu richten, da dieses Gesetz den Anspruch der Landkreise aus Art. 137 Abs. 5 Hessischer Verfassung auf eine auskömmliche Finanzausstattung verletzt.

Voraussetzung ist, dass die Kosten des Rechtsstreits auf alle Landkreise umgelegt werden und der Hessische Landkreistag auch weiterhin wie bisher die Verfahren der Klagekandidaten aktiv begleitet und koordiniert.

4. Der Auftrag an den Landrat des Kreises Bergstraße gilt, soweit es bis zur Klageerhebung eine entsprechende Einigung nicht gibt, während des Klageverfahrens fort, um so früh wie möglich zu einer Bereinigung der strukturellen Unterfinanzierung zu kommen.
5. Dem Kreistag ist laufend zu berichten und durch ihn über eine Klageeinreichung am 12.12.2011 zu entscheiden.

### **Erläuterung:**

Die Finanzsituation der 21 hessischen Landkreise ist desaströs. Für das Jahr 2011 ist kein einziger Landkreis mehr in der Lage gewesen, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Als eine der Hauptursachen für diese Misere hat der Hessische Landkreistag schon vor Jahren eine dauerhaft ungleiche Verteilung der Finanzierungsmöglichkeiten zwischen dem Land Hessen und der kommunalen Ebene zu Lasten der kommunalen Ebene ausgemacht.

Nachdem alle politischen Möglichkeiten, das Land Hessen zu einer besseren Finanzausstattung der Landkreise zu bewegen, erfolglos geblieben sind, hat der Hessische Landkreistag im November 2010 zur Vorbereitung einer etwaigen Verfassungsklage gegen das Land Hessen bei den Verfassungsrechtlern Prof. Wieland (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer) und den Finanzwissenschaftler Prof. Junkernheinrich (Technische Universität Kaiserslautern) beauftragt, gutachterlich die Chancen und Risiken eines solchen Verfahrens aus verfassungsrechtlicher und finanzwissenschaftlicher Perspektive zu prüfen. Beide Gutachter vertreten im Ergebnis ihrer Untersuchung die Auffassung, dass das Land Hessen seiner Verpflichtung aus Art. 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung, den Landkreisen eine auskömmliche Finanzausstattung zu sichern, nicht nachkommt und damit das Recht der Landkreise auf Selbstverwaltung verletzt. Eine hierauf gestützte kommunale Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof, so die Einschätzung der Gutachter, werde voraussichtlich erfolgreich sein.

Auf der Grundlage der gutachterlichen Feststellungen hat das Präsidium des Hessischen Landkreistages am 10. Februar 2011 einstimmig beschlossen, dass - stellvertretend für die Gesamtheit der hessischen Landkreise bis zu drei Landkreise den Hessischen Staatsgerichtshof anrufen sollen. Der Hessische Landkreistag selbst ist dort nicht antragsberechtigt.

Schon im Rahmen einer ersten, vorprüfenden Analyse der zentralen Finanzkennziffern der 21 hessischen Landkreise hat Prof. Junkernheinrich den Landkreis Bergstraße als einen derjenigen „Klagekandidaten“ identifiziert, bei denen die größte Wahrscheinlichkeit eines Klageerfolges unterstellt werden kann. Diese Aussage wird mit dem Hinweis belegt, dass der Landkreis Bergstraße trotz der Ausschöpfung eigener Einsparpotenziale und trotz einer reduzierten Aufgabenwahrnehmung die krisenhafte Entwicklung seines

Haushalts nicht habe verhindern können. Dem Landkreis Bergstraße würde man daher seitens des Landes nicht vorhalten können, dass er sich durch unsoliden Wirtschaften selbst in eine prekäre Haushaltslage gebracht habe.

Diese Einschätzung hat Prof. Junkernheinrich auch nach einer vertiefenden finanzwissenschaftlichen Analyse der fiskalischen Eckdaten der potentiellen Klagekandidaten bekräftigt. Das Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung ist als **Anlage** beigefügt (weitergehende Ausführungen bzw. Ergänzungen werden nachgereicht). Zudem wurden auch der Werra-Meißner-Kreis und der Landkreis Waldeck-Frankenberg als mögliche Kläger benannt, da diese – ebenso wie der Landkreis Bergstraße – am ehesten in der Lage sind, den Nachweis eines stabilitätsgeleiteten Verhaltens zu führen.

Am 08. Juni 2011 hat das Präsidium beschlossen, dass diese drei Landkreise - stellvertretend für die Gesamtheit der 21 hessischen Landkreise – den Hessischen Staatsgerichtshof anrufen sollen, um eine den Vorgaben des Art. 137 Abs. 5 Hessischer Verfassung entsprechenden Finanzausstattung für die Kreisebene sicherzustellen.

Nach dem Zeitplan des Hessischen Landkreistages ist es nunmehr Aufgabe von Prof. Junkernheinrich, die Haushaltsdaten der ausgewählten Kreise so aufzubereiten, dass Prof. Wieland spätestens im September die einzelnen Klageschriften fertigen kann. Auch die Prozessvertretung der ausgewählten Kreise vor dem Hessischen Staatsgerichtshof soll durch Prof. Wieland erfolgen.

Die Honorare von Prof. Junkernheinrich und von Prof. Wieland werden im Wege einer Sonderumlage solidarisch auf die Mitglieder des Hessischen Landkreistages umgelegt. Das Verfahren vor dem Hessischen Staatsgerichtshof ist kostenfrei.

Bei einer kommunalen Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof handelt es sich um einen Rechtsstreit von größerer Bedeutung im Sinne von § 30 Nr. 15 Hessischer Landkreisordnung. Die Entscheidung über die Führung dieses Rechtsstreits liegt daher in der ausschließlichen Zuständigkeit des Kreistages.

#### **Anlage:**

Finanzwissenschaftliche Analyse der fiskalischen Situation im Landkreis Bergstraße